

# Artikel 8 – Anspruch auf Rechtsschutz

«Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.»

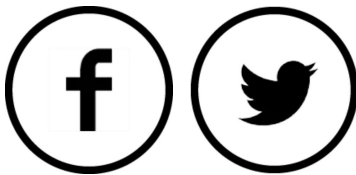
## Erläuterung zu Artikel 8

Ziel dieser Bestimmung ist es, allen Menschen das Recht einzuräumen, bei einem inländischen Gericht zu klagen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Gemeint sind dabei nicht die Rechte der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, sondern all diejenigen Rechte, die sich aus der Verfassung oder den Gesetzen des entsprechenden Staates ableiten lassen.

[Spenden](#)

[Mitglied werden](#)

[Newsletter](#)



### Kontakt

humanrights.ch  
Hallerstrasse 23  
3012 Bern

[info@humanrights.ch](mailto:info@humanrights.ch)

031 302 01 61

(Neu ab Januar 2022:

Di, Do und Fr / 9.00-12.00)

### Aktuelles

[News](#)  
[Agenda](#)  
[Stellungnahmen](#)

PC 34-59540-2

IBAN: CH9009000000340595402

Verein humanrights.ch

3012 Bern

### Über uns

[Team](#)  
[Organisation](#)  
[Offene Stellen](#)  
[In den Medien](#)  
[Kontakt](#)

### Adressen

[Beratung für Menschen im  
Freiheitsentzug](#)  
[Beratungsstellen für Opfer von  
rassistischer Diskriminierung](#)  
[Weitere Beratungsadressen](#)

Spenden

Mitglied werden

Newsletter

